

Übersetzung

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.844/2
VOM 13. FEBRUAR 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. Januar 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „über die Pädagogische Inspektion und die Schulentwicklungsberatung“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 3

Es wäre besser, Artikel 3 des Dekretvorentwurfs wie folgt zu verfassen:

„Es werden eine pädagogische Inspektion und eine Schulentwicklungsberatung eingesetzt“.

Artikel 6

In Absatz 1 Nr. 7. ist der Begriff „Aufgabe im pädagogischen Bereich“ - ohne weitere Präzision - zu weitgehend, da diese Aufgabe auch in Bezug auf subventionierte Unterrichtseinrichtungen, die die in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankerte Unterrichtsfreiheit genießen, ausgeübt werden könnte.

Diese Wörter sollten somit präzisiert werden.

Artikel 10

Laut Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3. des Dekretvorentwurfs ist eine Beschwerde bei der pädagogischen Inspektion nur zulässig, wenn sie in deutscher oder französischer Sprache eingereicht wurde.

Die Schulträger können allerdings eine Grundschule bzw. eine Grundschulabteilung gründen, in der Deutsch, Französisch oder Niederländisch

Unterrichtssprache ist (Artikel 3 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 19. April 2004 ‚über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen‘).

Demzufolge ist Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3. des Dekretvorentwurfs der Kohärenz halber anzupassen.

Artikel 11

Da eine juristische Person definitionsgemäß von einer oder mehreren natürlichen Personen vertreten wird, die gemäß den Gesetzesvorschriften oder den Statuten handeln, ist Absatz 2 überflüssig und somit auszulassen.

Artikel 12

Laut Absatz 2 „[wird] die Weigerung, eine Beschwerde zu bearbeiten, [...] mit Gründen versehen“.

Dieser Satz ist auszulassen:

- a) einerseits, weil er unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht;
- b) andererseits, weil er vermuten lassen könnte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft andere in Anwendung von dem entworfenen Dekret erlassene Verwaltungsakte von der im o.a. Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht befreien will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist¹.

Artikel 18

Der Kommentar zum Artikel lautet wie folgt:

„Im Prinzip findet auf alle in diesem Dekret geschaffenen Ämter das Statut des Gemeinschaftsunterrichtswesens (K.E. vom 22. März 1969) Anwendung, mit Ausnahme derer, die im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes diese Position bekleiden“.

¹ Über die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen, siehe die Urteile Nrn. 55/2001 und 128/2001 des Verfassungsgerichtshofs.

Im Gegensatz zum durch Artikel 65 des Dekretvorentwurfs aufgehobenen Dekret vom 24. März 2003 ‚über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ (Artikel 12, 13 et 21) regelt der Dekretvorentwurf die Erteilung eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes nicht selber.

Wie die beauftragte Beamtin es bestätigt, finden die Artikel 4 bis 9 des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 Anwendung.

Dies sollte in Artikel 18 des Dekretvorentwurfs aufgenommen werden.

Artikel 19

Die in Absatz 2 genannten Richtlinien werden eigentlich nicht durch Absatz 1 umgesetzt.

Demzufolge kann Absatz 2 aus dem verfügenden Teil ausgelassen werden; er könnte dagegen in den Kommentar zum Artikel aufgenommen werden.

Artikel 20

1. Der Staatsrat stellt sich die Frage, ob der in Absatz 1 erwähnte Bewerbungsauftrag auch nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden sollte.

2. In Absatz 3 wird dem Bewerber für das Amt des Leiters der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, des pädagogischen Inspektors sowie des Schulentwicklungsberaters vorgeschrieben, seiner Bewerbung u.a. „ein Leumundszeugnis“ beizufügen.

Gesetzlich besteht dieses Dokument nicht.

Der Entwurf muss auf den in den Artikeln 595 und 596 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Auszug aus dem Strafregister verweisen, und gegebenenfalls präzisieren, ob dieser den in der Verwaltungspraxis sogenannten „Auszug Modell 2“ betrifft, auf den sich Artikel 596 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bezieht und der die Auszüge betrifft, die dem Betreffenden ausgestellt werden, um „Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung,

der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt“².

Artikel 21

1. In Artikel 21 § 1 Absatz 5 des Dekretvorentwurfs sind die Wörter „in Artikel 20 Absatz 3“ durch die Wörter „in Artikel 20 Absätze 3 und 4“ zu ersetzen.

2. In Paragraph 2 ist zu präzisieren, dass die Kommissionsmitglieder von der Regierung ernannt werden.

3. In Paragraph 2 Absatz 4 wird der Begriff „Werktag“, der keine allgemein anerkannte juristische Bedeutung hat, benutzt.

Will der Verfasser des Entwurfs diesen Begriff weiter benutzen, so wäre es besser, ihn in dem Text zu definieren.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die Artikel 22 § 2 Absatz 5 und 24 § 1 Absatz 3.

Ist weiter im Text von „Kalendertagen“ die Rede (Artikel 26 § 3 Absatz 1), so reicht es aus, einfach „Tage“ zu schreiben (in diesem Sinne, zum Beispiel: Artikel 26 § 4 Absatz 1).

Artikel 25

Wie aus Artikel 18 des Dekretvorentwurfs hervorgeht, wird der Königliche Erlass vom 22. März 1969 ‚zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von dieser Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes‘ keine Anwendung auf die Personalmitglieder, die ihr Amt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung eines anderen Amtes ausüben werden, finden.

² Siehe auch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 ‚zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister‘.

Infolgedessen sollte der Dekretvorentwurf die Gewährungsbedingungen- und Modalitäten der verschiedenen in Artikel 25 Absatz 1 des Dekretvorentwurfs vorgesehenen Urlaube und Zurdispositionstellungen für diese Personalmitglieder selber festlegen.

Artikel 21 bis 26, 66 und 67

Was die gemäß den durch Dekret festgelegten statutarischen Regeln getroffenen individuellen Entscheidungen betrifft, ist nicht auf den „Schulträger des Gemeinschaftsunterrichts“, sondern auf die Regierung selber hinzuweisen, die in dieser Eigenschaft handelt.

Aus Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, ergibt sich nämlich, dass, wenn der Dekretgeber der Gemeinschaftsexekutive irgendwelche Befugnis mit oder ohne Verordnungscharakter übertragen will, diese Ermächtigung nur der Regierung als solcher erteilt werden kann.

Die Tatsache, dass ein Dekret die Regierung dazu ermächtigt, individuelle Entscheidungen zu treffen, hat nicht zur Folge, dass ihr die Möglichkeit entzogen wird, einem ihrer Mitglieder, gegebenenfalls - wenn die außergewöhnlichen Bedingungen dazu erfüllt sind - einem hohen Beamten diese Befugnis zu übertragen. Eine solche Ermächtigungserlaubnis findet ausdrücklich ihre Rechtsgrundlage in Artikel 69 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980.

In den Artikeln 21 § 1 Absatz 1 22 § 2 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 23 Absatz 1 24 § 1 Absatz 2 25 Absatz 4 und 26 § 5 des Dekretvorentwurfs sind somit die Wörter „Schulträger des Gemeinschaftsunterrichts“ durch das Wort „Regierung“ zu ersetzen.

Vorbehaltlich der hiernach formulierten Bemerkung ist auch das Wort „Schulträger“ durch das Wort „Regierung“ in den Artikeln 66 und 67 des Dekretvorentwurfs zu ersetzen.

Artikel 26

Aus Paragraph 3 Absatz 3 und Paragraph 4 Absatz 2 geht folgendes hervor:

- wenn der Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung dem Schulentwicklungsberater oder dem pädagogischen Inspektor innerhalb der

vorgeschriebenen Frist keinen Bewertungsbericht aushändigt, erhält der Berater oder der Inspektor den Vermerk des vorhergehenden Berichts;

- liegt - im selben Fall - dieser vorhergehende Bericht nicht vor, so erhält der Betreffende den Vermerk „gut“;
- in beiden Fällen kann der Betreffende keinen Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Zu ähnlichen Bestimmungen im Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. Juni 2010 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2010‘ geworden ist, hat der Staatsrat die folgende Bemerkung formuliert:

„Der Staatsrat sieht nicht ein, warum ein Personalmitglied, das die Note seines vorhergehenden Beurteilungsberichts erhält, nur weil der Schulleiter es unterlassen hat, dem Schulträger den Beurteilungsbericht des betroffenen Personalmitglieds bis zum 15. Mai zu versenden, keinen Einspruch erheben kann“³.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für die untersuchte Regelung und betrifft auch den Fall, in dem der Vermerk „gut“ als Folge der untersuchten Bestimmung gegeben wird, da der Betreffende daran interessiert sein könnte, eine günstigere Bewertung zu beantragen.

Artikel 66 und 67

Gemäß den Artikeln 21 § 1 und 22 § 1 des Dekretvorentwurfs werden der Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, die pädagogischen Inspektoren und die Schulentwicklungsberater, die von einer mit der Einstufung der Bewerber aufgrund ihrer Eignung beauftragten Kommission ausgewählt worden sind, zeitweilig und auf unbestimmte Dauer bezeichnet.

Der Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung, der pädagogische Inspektor oder der Schulentwicklungsberater, der mindestens fünfzig Jahre alt ist, der ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren hat und dessen Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, wird definitiv ernannt (Artikel 22 § 4 des Dekretvorentwurfs).

In Artikel 67 des Dekretvorentwurfs wird eine Ausnahmeregelung für die gemäß dem o.a. Dekret vom 24. März 2003 bezeichneten pädagogischen Inspektoren-Berater vorgesehen, sowohl hinsichtlich des Alters und des Amtsalters, als auch bezüglich der

³ Am 24. März 2010 abgegebenes Gutachten 47.912/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. Juni 2010 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2010‘ geworden ist, Bemerkung zu Artikel 5.

Beurteilung, und sogar was die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens angeht (siehe Artikel 21 des o.a. Dekrets vom 24. März 2003).

Das ist um so mehr der Fall mit Artikel 66 des Dekretvorentwurfs, dem zufolge der Leiter des Fachbereichs „Pädagogik“ der Abteilung „Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung“ des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Leiter der pädagogischen Inspektion und der Schulentwicklungsberatung ernannt werden kann, obwohl er kein durch das o.a. Dekret vom 24. März 2003 eingeführtes Amt bekleidet hat.

In Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, und insbesondere auf den Grundsatz der Gleichheit im Zugang zum öffentlichen Amt⁴, sind die Artikel 66 und 67 des Dekretvorentwurfs auszulassen.

⁴ Siehe insbesondere das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 96/2005 vom 1. Juni 2005, B.16.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Herrn	S. VAN DROOGHENBROECK,	
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn. R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN